

Satzung
über die Benutzung der Schutzhütte und über die Erhebung von
Gebühren (Schutzhüttensatzung)
der Ortsgemeinde B e t t e n d o r f
vom 28.11.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Gemarkung Bettendorf Flur 2 Parzelle 17 eine Schutzhütte errichtet. Die Schutzhütte hat einen für Wanderer offen zugänglichen Bereich, der im Rahmen dieser Satzung ohne besondere Erlaubnis genutzt werden kann.
- (2) Die weiteren abgeschlossenen Räumlichkeiten der Schutzhütte (insbesondere WC-Anlagen und der Raum als solcher) bedürfen einer besonderen Erlaubnis durch die Ortsgemeinde. Die Räumlichkeiten können von den Einwohnern ab einem Alter von 18 Jahren, Vereinen und Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen dieser Benutzungsordnung angemietet werden.
- (3) Über die Benutzung der sonstigen abgeschlossenen Räume der Schutzhütte durch Auswärtige natürliche und juristische Personen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall und regelt die Nutzung ; Im Falle einer Nutzungserlaubnis wird das Nähere in einer Vereinbarung geregelt.

§ 2
Nutzungserlaubnis

- (1) Der offen zugängliche Bereich der Schutzhütte kann von Wanderern am Drei-Kastelle-Rundweg als Schutzhütte im Rahmen der Vorgaben nach § 3 als Witterungsschutz genutzt werden, soweit keine besondere Nutzung nach den folgenden Absätzen vorliegt.
- (2) Jede Nutzung über den allgemeinen Zweck nach § 3 Abs.1 hinaus, insbesondere jedes offene Feuer, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung anerkennt.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Pflichten bei Nutzung der Schutzhütte

(1) Die Schutzhütte darf nur entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden; insbesondere hat jeder Nutzer zu beachten:

- a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln,
- b) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage, sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen,
- c) Jedes offene Feuer bedarf einer Erlaubnis nach § 2 Abs.2,
- d) Das Grundstück darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden,
- e) Das Anlegen offener Feuerstellen außerhalb der Feuerungsanlage ist untersagt,
- f) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(2) Die Gemeinde kann bei Nutzung nach § 2 Abs.2 die Pflichten des Nutzers weiter spezifizieren.

(3) Verantwortlich für die Beachtung und Umsetzung der Vorgaben ist jeder einzelne Nutzer; bei Überlassungen nach § 2 Abs.2 der jeweilige Erlaubnisinhaber, im Zweifelsfall der Antragsteller.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden im Bereich der angrenzenden Grünschnittanlage. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Die Benutzer verzichten auf eigene Rückgriffsansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegenüber der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand der Gebäude bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ggf. der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

§ 6 Nebenkosten

Der Nutzer hat die in Zusammenhang mit der Anmietung anfallenden Nebenkosten zu tragen. Dies sind insbesondere:

- a) Strom
- b) Wasser/Abwasserbeseitigung
- c) Besondere Platzpflege nach Wunsch des Mieters
- d) Verwaltungsgebühr für Abwicklung
- e) Sonstige ggfls. in Zusammenhang mit der Anmietung anfallenden Nebengebühren.

Das Nähere regelt die Gemeinde im Rahmen der laufenden Geschäfte und teilt dies den Nutzern im Rahmen des Buchungsverfahrens mit.

§ 7 Buchungsanträge-, Abrechnungs- und Stornoverfahren

(1) Jede erlaubnispflichtige Nutzung gem. § 2 Abs. 2 bedarf einer Antragstellung an die Gemeinde; ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Reservierungen, Buchungsanträge nimmt die Gemeinde im Rahmen der lfd. Geschäfte entgegen und wickelt die Buchung in Abstimmung mit der Verbandgemeindevverwaltung ab. Insbesondere werden dem Nutzer nochmals Einzelheiten zu den Gebühren nach §§ 5, 6 sowie Sicherheits- und Stornopauschalen mitgeteilt. Das Nähere wird im Rahmen der lfd. Geschäfte von der Gemeinde geregelt.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Der Nutzer hat bei Übergabe der Schlüssel eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Sicherheitsleistung fest. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Einrichtung wird die Kautionsleistung in voller Höhe erstattet.

(2) Stellt die Gemeinde bei Rücknahme Mängel an der Schutzhütte oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsvorgaben fest, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde; die sonstigen Ansprüche der Gemeinde auf Schadensersatz und Haftung bleiben unberührt.

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 2, 3, 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2007 außer Kraft.

Bettendorf, den 28.11.2014

gez. Arnd Witzky (S.)

Arnd Witzky, Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 18.12.2014
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/02

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2014 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 28.11.2014 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 18.12.2014 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Michel (S.)
Michel